

Stellungnahme Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch Telefon:
041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

184802



Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025
Auszug der Stellungnahme vom 02. Juni 2025

Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme eher nicht zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Stimme eher zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage		Erfasst von: Sarah Bühler-Häfliger
			<p>Wir danken dem zuständigen Regierungsrat und dem Departement für die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf zur Teilrevision Strassenverkehrsverordnung Tempo 30 vernehmlassen zu können. Für die SP ist es wichtig, dass der Planungsbericht Tempo 30, welcher im Dezember 2024 durch den Kantonsrat positiv zur Kenntnis genommen wurde, gemäss der erfolgten Beratung im Kantonsrat umgesetzt wird.</p> <p>Die SP begrüßt es, dass vorgesehen ist, dass weiterhin Gemeinden Gesuche stellen können zur Prüfung der Einführung eines Tempo 30 - Abschnitts auf einer verkehrsortientierten Straße innerorts. Ebenso ein zentraler Punkt ist jedoch die Prüfpflicht des Kantons für die Einführung von Tempo 30-Strecken, also die Prüfung von Amtes wegen. Wir erachten es als unabdingbar, dass die zuständige Straßenverwaltungsbehörde von sich aus, in regelmässigen Abständen und ohne Gesuch prüft, ob auf verkehrsortientierten Straßen die Sicherheits- und Lärmschutzmassnahmen (gemäss Bundesrecht) eingehalten werden. Falls dies nicht der Fall ist, soll die Anordnung von Tempo 30 auf der fraglichen Strecke</p>

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025
Auszug der Stellungnahme vom 02. Juni 2025

geprüft werden.
Insbesondere bei der Erarbeitung von Kantonstrassen- oder Lärmsanierungsprojekten soll jeweils geprüft werden, ob Tempo 30 eine zielführende Massnahme zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit der anwohnenden Bevölkerung sein kann.

Wir begrüssen es, dass in der geplanten Verordnung neben der effizienten Abwicklung der Personen-, Güter- und Wirtschaftsmobilität auch dem Thema Sicherheit an und auf der Strasse und dem Thema Lärmschutz und Gesundheit vom Regierungsrat der notwendige Platz eingeräumt wird, indem diese in eigenen

Absätzen thematisiert werden.

Was fehlt im Verordnungsentwurf ist das Kriterium der Wohn- und Aufenthaltsqualität, welches ebenfalls vom Kantonsrat in einer Bemerkung als für wichtig erachtet und verabschiedet wurde. Hier [beantragen / fordern wir regen wir an](#), im Sinne der gleichen Gewichtung aller Kriterien im künftigen Prüfmechanismus, dieses Kriterium noch zu ergänzen.

Wichtig erscheint uns weiter auch eine klare und transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und den gesuchstellenden Gemeinden.

Neuer § 22a

Absatz 1 (Allgemeiner Grundsatz)

Erfasst von: Sarah Bühler-Häfliger

Die zuständige Behörde teilt den gesuchstellenden Gemeinden mit, innerhalb welcher Frist mit dem Vorliegen des Entscheids gerechnet werden kann. Wenn die zuständige Straßenverwaltungsbehörde von Amtes wegen eine Anordnung von Tempo 30 aufgrund von Lärmschutz- oder Sicherheitsdefiziten prüft, soll dies ebenfalls innerhalb einer sinnvollen Frist erfolgen.

Für die Planungssicherheit von Gemeinden und auch dem Kanton (bei Strassensanierungs- und Infrastrukturprojekten) ist es wichtig, eine verbindliche Frist zu wissen, innerhalb derer mit dem Entscheid der zuständigen Behörde gerechnet werden kann. Dies ermöglicht eine effizientere Infrastrukturplanung und Verlässlichkeit.

Kommentiert [1]: Ist noch sehr offen formuliert, gibt es da Richtwerte was eine sinnvolle Frist wäre?

Kommentiert [2R1]: Vorgeschlagen ist ein Jahr

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Neuer § 22a	Absatz 2 (Grundsatz der restriktiven Herabsetzung)	Erfasst von: Sarah Bühler-Häfiger Dieser Absatz ist zu streichen oder so umzuformulieren, dass eine neutrale Beurteilung des Gesuchs möglich ist.	Mit dem verabschiedeten Planungsbericht Tempo 30 besteht eine neutrale, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Grundlage, welche die Prüfung der Anordnung von Tempo 30 mittels klarem Kriterienkatalog möglich macht. Für die zuständige Strassenverwaltungsbehörde ist es wichtig zu wissen, wann eine solche Prüfung angeordnet werden muss. In diesem Fall soll die Prüfung mittels festgelegter Kriterien neutral erfolgen. Der Absatz ist in dem Sinne auch nicht notwendig, als dass das Gesetz bereits vorgibt, dass Tempo 50 der Regelfall ist. Das impliziert, dass Tempo 30 nur im Ausnahmefall eingeführt wird, also bereits restriktiv ist.
Neuer § 22a	Absatz 3b (Kriterium Funktion und Bedeutung der betroffenen Strasse)	Erfasst von: Sarah Bühler-Häfiger Der Absatz ist zu ergänzen mit dem Kriterium der Wohn- und Aufenthaltsqualität, welches spezifisch in Bezug auf die Siedlungsdichte an der zu prüfenden Strecke ebenfalls als Bemerkung in der Beratung des Kantonsrats verabschiedet wurde. Es sind alle verabschiedeten Bemerkungen aus der Beratung des Kantonsrats im Absatz 3 namentlich aufzuführen.	Wohnen und Aufenthalt in/an einer verkehrsorientierten Strasse innerorts ist ebenfalls zu den wichtigen Funktionen der Strasse zu zählen. Indem dieses Kriterium nicht aufgeführt wird in der Verordnung wird unterschlagen, dass dieses Kriterium ebenfalls Gegenstand einer überwiesenen Bemerkung (Nr. 13) in der Beratung des Kantonsrats war. Wenn in diesem Absatz einige Bemerkungen aus der Beratung aufgeführt werden und andere nicht, findet bereits eine Gewichtung der Kriterien statt, was nicht der grundsätzlich neutralen Grundlage des Planungsberichts entspricht.

Kommentiert [3]: Ich stolpere über den Begriff neutral - eher objektiv im Rahmen der gesetzlichen/übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen?

Kommentiert [4R3]: sehr gut!